

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	30.06.2022
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	14.07.2022

Brand- und Katastrophenschutz; Ertüchtigung des stationären Sirennetzes**Sachverhalt:****Sach- und Rechtslage**

Die Information und Warnung der Bevölkerung ist ein wichtiger Grundpfeiler im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, aber auch im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich, wie und in welchem Umfang sie ihre Bevölkerung informieren und warnen. Um die optimale Anzahl von Menschen zu erreichen, müssen dabei alle zur Verfügung stehenden Warnmittel ausgelöst werden (z.B. Mobiltelefone, Sirenen, Radiodurchsagen, Meldungen im Fernsehen, Lautsprecherdurchsage). Sirenen erfüllen nach wie vor ihren ursprünglichen Sinn, Menschen aufmerksam zu machen und zu warnen. Die Sirene ist das einfachste und - in der flächigen Fernwirkung - eindeutigste Warnmittel für die Bevölkerung.

Die Zuständigkeit für den Aufbau von Sirenen ist im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) nicht eindeutig geregelt. In den 1990er Jahren hatten die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte die Gelegenheit, die Sirenen vom ursprünglich zuständigen Bund zu übernehmen, welcher das - zum Zwecke der Warnung der Zivilbevölkerung vor Gefahren in einem Verteidigungsfall eingerichtete - flächendeckende Sirenenwarnnetz aufgegeben hatte. Nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz müssen sowohl die Landkreise (Alarmstufe 4 und 5) als auch die Verbandsgemeinden und kreisangehörige Städte (Alarmstufen 1-3) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bevölkerung warnen und informieren können.

Bedingt durch die Flutkatastrophe im vergangenen Jahr und ein vom Bund im Rahmen eines Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes aufgelegten Sonderförderprogrammes hat die Angelegenheit jedoch auf der Zeitschiene eine höhere Priorisierung erfahren. Das Sonderförderprogramm des Bundes wurde mit Ministerschreiben vom 06.11.2021 in RLP umgesetzt und vom Land um 4 Mio. € für RLP aufgestockt. Anträge für das Programm (antragsberechtigt sind die Kreise) sind zum 31. März 2022 gestellt worden und die Mittel

müssen bis zum 31.12.2023 abgerufen sein. Auf den Rhein-Lahn-Kreis entfällt eine Fördersumme von 229.500 €.

Zwischen Kreisverwaltung und den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein wurde die Thematik erörtert. Aufgrund der zweigeteilten Zuständigkeit im Bereich der Warnung bestand grundsätzliche Einigkeit, eine Ertüchtigung des Sirennetzes im Rhein-Lahn-Kreis in interkommunaler Zusammenarbeit zu forcieren:

1. Rhein-Lahn-Kreis und Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein vereinbaren, gemeinsam sukzessive das Sirenenwarnnetz im Landkreis zur Warnung und Information der Bevölkerung mit elektronischen Sirenenanlagen auszubauen.

2. Im Rhein-Lahn-Kreis sind derzeit 173 alte E 57 Sirenenanlagen vorhanden. Dieses wird nach vorliegenden Beschallungsgutachten auf 220 elektronische Sirenenanlagen ausgebaut. Die Anzahl der Sirenen kann sich durch weitere Detailplanungen in den Beschallungsgutachten für die Gebietskörperschaften noch erhöhen. Ein erster Bauabschnitt mit 17 Sirenen wird noch im Jahr 2022 beauftragt. In weiteren Abschnitten soll das Netz bis 2029 mit jährlich bis zu 30 Sirenen ausgebaut werden.

3. Die Kosten des ersten Bauabschnittes werden durch den Rhein-Lahn-Kreis vorfinanziert und nach Auszahlung der Bundes-/Landeszuwendung in Höhe von 229.500 € für die ersten 17 Anlagen mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein standortbezogen abgerechnet.

4. Die nicht durch Zuwendungen des Bundes/Landes gedeckten Kosten für die Erneuerung/Ergänzung des Sirenenwarnnetzes tragen Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein im Verhältnis zum Landkreis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$. Die Kosten für die Unterhaltung/Wartung des neuen Sirenenwarnnetzes werden zu 100% vom Landkreis getragen.

5. Der Landkreis übernimmt federführend mit Unterstützung der Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein die Aufgaben für die Erneuerung/Ergänzung sowie die Unterhaltung/Wartung der neuen Sirenenanlagen.

6. Den Verbandsgemeinden als Eigentümer der Altanlagen obliegt bei Bedarf deren Demontage, sowie nach Einführung der digitalen Feuerwehralarmierung der Ersatz des analogen durch einen digitalen Alarmempfänger und alle damit im Zusammenhang anfallenden Kosten für die noch nicht neugebauten Anlagen.

7. Der Rhein-Lahn-Kreis als Empfänger der Bundes-/Landeszuwendung wird alleiniger Eigentümer der neuen Sirenenanlagen. Er sichert den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein für die Warnung und Information der Bevölkerung für den eigenen Zuständigkeitsbereich ein Nutzungsrecht zu.

8. Das neue elektronische Sirennetz soll nach Möglichkeit nicht mehr zur Alarmierung der Feuerwehren eingesetzt werden. Hierzu verpflichten sich die Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein, alle aktiven Feuerwehrangehörigen mit digitalen Funkmeldeempfängern auszustatten. Für die Alarmierung der Kreiseinheiten, die sich aus Feuerwehreinheiten zusammensetzen, stellen diese eine Alarmierungsgruppe zur Verfügung.

9. Notwendige Standortberechnungen für das gesamte Kreisgebiet (Schallausbreitung, erforderliche Dimensionierung bzw. Leistungstärke der Sirenen pp.) sind im Vorfeld durch die Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein erfolgt.

Haushaltmäßige Voraussetzungen und Folgen im lfd. Haushaltsjahr bzw. Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum:

Eigene Erfahrungswerte zur Beurteilung des finanziellen Aufwandes für die Erneuerung der einzelnen Sirenentypen (Dach- oder Mastsirenen) liegen nicht vor. Erfahrungen anderer Gebietskörperschaften zeigen derzeit auf, dass für eine Dachsirene mit geschätzten Gesamtkosten (100%) von 20.000 € und für eine Mastsirene von 25.000 € zu rechnen ist. Eine seriöse Schätzung der Kosten des gesamten Projektes „Erneuerung des Sirenenwarnnetzes“ ist aufgrund der Dauer der Umsetzung und der Situation am freien Markt aktuell nicht möglich.

Kreishaushalt

Für die Ertüchtigung bzw. den Neubau von 17 Sirenenstandorten im Haushaltsjahr 2022 sollen Mittel in Höhe von 375.000 € im Nachtragshaushalt eingeplant werden.

Für die Folgejahre müssen 706.000 € in 2023, 685.000 € in 2024, 645.000 € in 2025, 620.000 € in 2026, 600.000 € in 2027 und 2028 und 360.000 € in 2029 eingeplant werden.

Situation VG Bad Ems-Nassau

In der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau gibt es derzeit 32 Sirenenstandorte. In den Ortsgemeinden Dienethal und Obernhof sind bisher keine Sirenen vorhanden.

Die Sirene in Zimmerschied wurde im vergangenen Jahr erneuert. Die bisherige E57 motorbetriebene Sirene wurde durch eine elektrische Sirene mit Akkupufferung und der Möglichkeit einer Sprachdurchsage ersetzt.

Die übrigen 31 bestehenden Sirenen sind alles E57 motorbetriebene Sirenen aus den 60ziger Jahren, die zu ersetzen sind. Hiervon sind 29 ortsfest auf Gebäudedächern und 2 als Mastsirenen aufgestellt.

Die Sirenen in Arzbach, Becheln, Fachbach und eine der beiden Sirenen in der Ortsgemeinde Nievern befinden sich auf privatem Grundbesitz. Die privaten Standorte sollten im Zuge der Ertüchtigung durch Stationierungen auf öffentlichen Grundstücken abgelöst werden.

Das Gutachten weist in der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau 6 weitere Sirenenstandorte zusätzlich aus. Neben den beiden Ortsgemeinden Dienethal und Obernhof (bisher ohne Sirenen) ist dies in Bad Ems (Westersbachweg), Nassau (Feuerwehrgerätehaus) und Singhofen (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus und im Limesweg) der Fall. Die neu zu errichtenden elektrischen Sirenen in Bad Ems, Dienethal, Obernhof und Singhofen werden als Mastsirenen aufgestellt. Die elektrische Sirene in Nassau wird ortsfest auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses errichtet.

Für das Jahr 2022 wurde der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom Rhein-Lahn-Kreis die Ertüchtigung von zwei Mastsirenen und einer Dachsirene zugebilligt. Diese Maßnahmen fallen unter das Sirenenförderprogramm des Bundes. Die den Zuschuss übersteigenden Kosten werden 1/3 VG Bad Ems-Nassau zu 2/3 KV Rhein-Lahn aufgeteilt.

Es ist davon auszugehen, dass das Sirenenförderprogramm auch noch für weitere Jahre mit Unterstützung des Landes bestehen bleibt – derzeitige Zusage des Bundes und Landes gibt es nicht.

Die Hochrechnung der Kosten für die Ertüchtigung und Neubau der Sirenen der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau für die zukünftigen Jahre, orientiert an den Berechnungen der Kreisverwaltung, 1/3 Anteil der geschätzten Gesamtkosten ergibt rund

260.000 €. Die Kosten enthalten keine Zuschüsse, falls das Sirenenförderprogramm nicht fortgeführt wird.

Im Jahr 2022 wird der Finanzhaushalt voraussichtlich mit ca. 25.000 € belastet.

Die zukünftigen jährlichen Belastungen des Finanzhaushalts der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau betragen für die Jahre 2023 bis 2029 rund 35.000 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept zur Ertüchtigung des Sirenennetzes und der Umstellung bzw. dem Ausbau des vorhandenen Sirenennetzes auf elektronische Sirenen mit entsprechender Akku-Pufferung bis 2029 wird zugestimmt. Dies soll in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein erfolgen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung unter dem Grundsatz der Kostenteilung zu 1/3 VG und 2/3 Kreis nach Abzug möglicher Zuwendungen mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein abzuschließen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen je nach Bedarf in den Folgejahren bereitgestellt werden.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister